

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN EASTEC GMBH GROßFLÄCHENSTAHLVERBAU

1. Begriffsbestimmungen

Die EASTEC GmbH Großflächenstahlverbau wird nachfolgend auch als „Lieferant“ bezeichnet.

Unser Vertragspartner wird nachfolgend auch als „Besteller“ bezeichnet.

2. Anwendungsbereich

a) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend auch „Lieferbedingungen“) gelten für den Bezug unserer Waren und Dienstleistungen durch den Besteller.

b) Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Lieferbedingungen zugrunde, soweit nicht ausdrücklich gesonderte vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

c) Wir behalten uns an allen Leistungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Software u.a. Informationen die Eigentums- und Urheberrechte einschließlich des verlängerten Eigentumsvorbehalts vor. Sie dürfen vom Besteller Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Gegenzug verpflichten wir uns, Bestellerinformationen gleichermaßen zu behandeln.

Nach Vertragsschluss aufgelaufene Kosten gehen bei durch den Besteller zu vertretender Vertragsbeendigung und von ihm zu vertretenden Vertragsänderungen zu seinen Lasten.

3. Preise und Zahlungen

a) Unsere Preise gelten ab Werk zzgl. Umsatzsteuer in jeweilig gesetzlicher Höhe, jedoch ohne Verpackung, Verladung, Entladung, Fracht- und Versicherungskosten.

b) Der Besteller hat die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto zu leisten und zwar 50 % des Gesamtpreises bei Vertragsabschluss, 40 % des Gesamtpreises

nach Mitteilung der Versandbereitschaft oder Abnahmefähigkeit, 10 % des Gesamtpreises innerhalb eines Monats nach Gefahrenübergang. Zahlungsziel sind jeweils 30 Tage netto.

- c) Der Besteller hat kein Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- d) Bei Zahlungsverzug ist der Besteller nach unserer Wahl u.a. zur Rückgabe der jeweiligen Lieferungen verpflichtet, auch wenn wir nicht von dem mit ihm geschlossenen Vertrag zurücktreten.

4. Lieferzeit und Lieferverzögerung

- a) Lieferzeiten werden mit dem Besteller vereinbart. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, z.B. die Beibringung von erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen, vorliegen, die unter Ziff. 3.b) vereinbarten Zahlungsbedingungen jeweils nach Leistungsstand vom Besteller erfüllt sind und alle Beistellungen (Musterteile, Inbetriebnahmeteile oder Komponenten) uns termingerecht zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, mindestens jedoch um die vom Besteller zu vertretende Verzögerung.
- b) Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit steht insbesondere auch unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung einschließlich notwendiger Subunternehmerleistungen. Eine sich abzeichnende Verzögerung werden wir dem Besteller schnellstmöglich mitteilen.
- c) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn wir dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

Soweit eine werkvertragliche Abnahme zu erfolgen hat, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit.

- d) Wird der Versand bzw. die Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, sind wir berechtigt, die durch diese Verzögerung entstandenen Kosten dem Besteller zusätzlich zu berechnen.
- e) Kommen wir aus ausschließlich von uns zu vertretenden Gründen in Verzug mit der Lieferung und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, begren-

zen sich dessen Ansprüche auf eine pauschale Verzugsentschädigung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzuges in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des Anteiles des Vertragspreises desjenigen Teils der Gesamtlieferung am Vertragspreis, der infolge Lieferverzug nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

5. Gefahrenübergang, Abnahme

- a) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Meldung der Abhol- oder Abnahmebereitschaft an den Besteller.

Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und die werkvertragliche Abnahme unmittelbar nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durchzuführen, es sei denn, es liegt ein wesentlicher Mangel am Liefergegenstand vor.

- b) Teillieferungen sind jederzeit zulässig.

6. Gewährleistung und Haftung

- a) Wir gewährleisten grundsätzlich Sach- und Rechtsmängelfreiheit für unsere Lieferungen und Leistungen gemäß der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit für eine Zeitdauer von 12 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- b) Ist die Lieferung oder die Leistung, entgegen unseren v. g. Verpflichtungen, mangelhaft, sind wir berechtigt nachzubessern bis zur absoluten Mangelfreiheit. Darüber hinausgehende Mangelbeseitigungsansprüche des Bestellers werden hiermit abbedungen.

Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

- c) Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gilt § 377 HGB.
- d) Ein Anspruch auf Gewährleistung bedingt die Einhaltung der von uns in der technischen Dokumentation verfügbaren Vorschriften. Zuwiderhandlungen lassen Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche entfallen.

Der Besteller ist verpflichtet, alle für die Nachbesserung erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

- e) Für Schäden, die außerhalb unserer Leistungen entstehen, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn uns eine vorsätzliche Verletzung von Rechtspflichten oder Schutzgesetzverletzungen zur Last fallen.

7. Urheber-, Patent- und Markenrechte

- a) Urheber-, Patent- und Markenrechte sowie Know-how und das damit verbundene praktische Erfahrungswissen, wie wir es ggf. in Offerten, Entwürfen, Zeichnungen, Projekten, Software usw. offen legen, bleiben unser Eigentum.

Dem Besteller ist es nicht gestattet, dieses ohne unsere schriftliche Genehmigung zu reproduzieren, zu vervielfältigen, anderweitig zu verwenden, an Dritte weiterzugeben oder darüber zu kommunizieren.

- b) Für Leistungen, die wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Bestellers fertigen, garantiert der Besteller, dass hierdurch Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns vorsorglich von allen Ansprüchen Dritter, die diese in einem solchen Fall geltend machen könnten, frei. Untersagen uns Dritte die Herstellung, Lieferung, Entwicklung von Leistungen nach Zeichnungen, Modellen, Mustern des Bestellers, sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, unsere diesbezüglichen Tätigkeiten einzustellen. Die Kostenfolgen trägt der Besteller inkl. Schadenersatzforderungen.

8. Vertraulichkeit

Lieferant und Besteller verpflichten sich wechselseitig, alle Unterlagen, Gespräche (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse aus wechselseitigen Geschäftsbeziehungen nur für den gemeinsam verfolgten Zweck zu verwenden und sehr sorgfältig gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn der jeweilige Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein schriftliches Interesse anzeigt und dem nicht eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungspflicht entgegensteht. Diese Verpflichtung beginnt mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen und endet frühestens 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

9. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- b) Stellt der Besteller seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil des mit ihm bestehenden Vertrages zurückzutreten.
- b) Sollte eine Bestimmung des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Regelungen und der übrigen Regelungen dieser Lieferbedingungen nicht berührt. Der Besteller und wir werden anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige vereinbaren, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke des Vertrages.
- c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- d) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem für ihn zuständigen Gericht klageweise in Anspruch zu nehmen.